

Kemter zu bezahlen, dadurch nicht aufgehoben, sondern, gleichwie vorhin geschehen, absonderlich abgeföhret und berechnet werden solle.

Zwischen der Branteweins- und Distillir-Blase wird, so viel die Einrichtung des Blasen-Zinses betrifft, kein Unterschied statuirt, sondern wenn einer dabey seine Convenienz findet, daß er zwo Blasen, nemlich eine zum Brennen und die andere zum distilliren hält, so muß er sich auch um so mehr gefallen lassen, von allen beyden den gewöhnlichen Blasen-Zins zu geben, da er solchergestalt noch einmahl so viel Brantewein als mit einer Blasen zu brennen im Stande ist.

So lange der Helm an das Amt geliefert worden, und daselbst lieget, wird der Blasen-Zins nicht bezahlt.

Die Einnahme von den Distillir-Blasen ist in denen Amts-Registern specialiter folgendergestalt zu berechnen: noch vor Distillir-Blasen. Cammer-Ausschreiben vom 7ten Novbr. 1733. Cal. T. IV. pag. 76, 77.

Die auf die fremde ausländische Branteweine gesetzte Accise soll von dem Blasen-Zins des einheimischen Branteweins separirt und jene der Rent-Cammer zur absonderlichen Berechnung reservirt bleiben, und muß (im Hannöverschen) von allem hereinsührenden und verkaufenden fremden Brantewein von $\frac{1}{2}$ Faß Frucht-Brantewein 2 rthlr. und von dem Dyme Rheinischen und Französischen von denen, die deshalb keine besondere Begnadigung haben, 6 rthlr. der Gebühr entrichtet werden.

Von dem was einkommt, ist alle Quartal ein Extract zur Cammer einzuschicken. Ausschreiben vom 22ten May 1683. Cal. T. IV. pag. 68, 69.

Sothane Cammer-Accise ist von Herzog Johann Friedrich, mittelst Edicts vom 26. Junii 1671 zu Aufhelfung des einländischen Branteweins-Besens, verfolglicly zum Besten der Unterthanen, in denen Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen und dazu gehörigen Landen zuerst eingeföhret, und von allem ausländischen Brantewein, welcher in besagten Landen consumirt wird, mithin auch von demjenigen, welcher in denen geschlossenen adelichen Gerichten, denen Clöstern und deren Bezirk, wie auch auf denen Apotheken und Schenken, sie mögen im übrigen privilegirt seyn wie sie wollen, consumirt wird, zu entrichten. Verordnung vom 24ten May 1708. Cal. T. IV. pag. 72, 73.

Anno 1719 haben die Calenbergischen Land-Stände gebeten, daß ihnen diese Cammer-Accise an die Land-Renterey überlassen werden mögte, worauf Seine Königl. Majestät Georg der Erste unterm 19ten Octbr. 1719 declarirt: Sie könnten zwar dem Suchen nicht statt geben, nachdem die Cammer- und Landschafftliche Accise differente Principia hätten und die Accise der Landschafft nur von demjenigen fremden Brantewein entrichtet werden müste, welcher außerhalb denen großen Städten versellet würde, wie solches die Constitut. vom 20ten Septbr. 1646 deutlich zeigte, dahingegen die als eine Domanial-